

Verfahrensgang

OLG Dresden, Beschl. vom 06.11.2018 – 4 W 940/18, [IPRspr 2018-287](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Durchführung des Verfahrens (bis 2019)

Leitsatz

Die verweigerte Anordnung einer beantragten Auslandszustellung kann mit der sofortigen Beschwerde angegriffen werden.

Soll eine einstweilige Verfügung ins Ausland zugestellt werden, so ist im Anwendungsbereich der EuZVO eine Parteizustellung nur unter den Voraussetzungen des Art. 15 EuZVO möglich. Liegen diese nicht vor, ist eine Zustellung durch das Gericht vorzunehmen.

Rechtsnormen

EGGVG § 23; EGGVG § 25

EuZVO 1393/2007 Art. 2; EuZVO 1393/2007 Art. 4 ff.; EuZVO 1393/2007 Art. 12;

EuZVO 1393/2007 Art. 14; EuZVO 1393/2007 Art. 15

ZPO § 183; ZPO § 191; ZPO § 192; ZPO § 567; ZPO § 1069

Sachverhalt

[Siehe auch die Parallelentscheidung – 4 W 883/18.]

Der Ast. hat vor dem LG den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die AGg. erwirkt, gerichtet auf Untersagung der Sperrung oder Löschung eines vom Ast. auf [www.com](#) geposteten Inhalts. Seinen Antrag, die einstweilige Verfügung am Geschäftssitz der AGg. in Irland zuzustellen, hat das LG abgelehnt. Es hat gemeint, der Kl. müsse die Zustellung selbst im Parteibege vornehmen (§ 1068 I ZPO i.V.m. Art. 14 EuZVO). Mit der hiergegen gerichteten Beschwerde vertritt der Ast. die Auffassung, es sei die Verpflichtung des Gerichts, die Zustellung als Übermittlungsstelle nach Art. 2 II EuZVO vorzunehmen. Das LG hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

Aus den Entscheidungsgründen:

(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] II. Die sofortige Beschwerde ist zulässig. Zwar handelt es sich bei einem Zustellungsersuchen ins Ausland um einen Justizverwaltungsakt. Hierunter fallen Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Maßnahmen von Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten u.a. auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts und des Zivilprozessrechts (*Bader/Funke-Kaiser/Stuhlvauth/v. Albedyll*, VwGO 7. Aufl. [2018], § 40 Rz. 101). Die Entscheidung über deren Rechtmäßigkeit ist den ordentlichen Gerichten gemäß §§ 23, 25 EGGVG übertragen (*Bader/Funke-Kaiser/Stuhlvauth/v. Albedyll* aaO Rz. 100). Auch im Anwendungsbereich der EuZVO ist die Ausführung der Zustellung Angelegenheit der Justizverwaltung und würde danach nicht zum Bereich der Rspr. gehören, sondern zum Bereich der Justizverwaltungsakte, bzgl. derer ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung zum OLG nach den §§ 23 ff. EGGVG zulässig wäre (*Zöller-Geimer*, ZPO, 32. Aufl., § 183 Rz. 48; 51 f.). Allerdings ist die Anordnung der Auslandszustellung nach § 183 ZPO als solche ein Rechtsakt, denn sie erfolgt in richterlicher Unabhängigkeit [vgl. BGH, Urt. vom 14.6.1983 – RiZ (R) 2/83, NJW 1983, 2769; *Wieczorek-Schütze*, ZPO, 4. Aufl., Bd. 3, Vor §§ 183, 184 Rz. 49 m.w.N.). Soll die Auslandszustellung – wie hier – im Parteibetrieb erfolgen, findet § 183 ZPO über die Verweisungsnorm des § 191 ZPO in der Weise Anwendung, dass auch hier – anders als nach § 192 ZPO – die Partei einen Antrag an den Vorsitzenden des Prozessgerichts zu stellen hat mit dem Ersuchen zur Auslandszustellung (*Zöller-Stöber* aaO § 191 Rz. 4 und § 183 Rz. 55; *Wieczorek-Schütze* aaO vor §§ 183, 184 Rz. 24). Ein solcher Antrag ist vorliegend erfolgt. Wenn das Gericht aber nicht nur als bloße Übermittlungsstelle tätig wird (hierzu s.u. 2.), sondern die vorgelagerte Entscheidung über das Ob und Wie der Auslandszustellung trifft, handelt es sich um einen richterlichen Akt, so dass es geboten erscheint, der

sich hiergegen wehrenden Partei die Möglichkeit der Beschwerde nach § 567 I Nr. 2 ZPO zu eröffnen (so ausdrücklich *Zöller-Geimer* aaO Rz. 55).

[2] Damit ist die Beschwerde statthaft, form- und fristgerecht eingelegt und mithin zulässig.

[3] 2. Die Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg. Das LG hätte den ASt. nicht auf eine Parteizustellung im Ausland verweisen dürfen.

[4] a) Innerhalb der EU (mit Ausnahme von Dänemark) erfolgt die Zustellung eines Vollstreckungstitels auf der Grundlage der EuZVO, der der Vorrang gegenüber § 183 ZPO gebührt, § 183 I ZPO. Die EuZVO bietet vier Wege für die Zustellung von Schriftstücken; die förmliche Zustellung (Art. 4-11 EuZVO), die Zustellung durch diplomatische oder konsularische Vertretungen (Art. 12 EuZVO), die Zustellung durch Postdienste (Art. 14 EuZVO) und die unmittelbare Zustellung (Art. 15 EuZVO). Diese Zustellungsarten stehen gleichrangig nebeneinander (EuGH, Urt. vom 9.2.2006 – Plumex ./. Young Sports N.V., Rs C-473/04, NJW 2006, 975 ...; OLG Düsseldorf, Urt. vom 16.3.2017 – I-15 U 67/16 ([IPRspr 2017-275](#)), Rz. 63, juris; Heß, NJW 2001, 15; Stadler, IPRax 2001, 514). Gemäß Art. 14 EuZVO, auf den das LG seine ablehnende Entscheidung gestützt hat, steht es jedem Mitgliedstaat frei, Personen, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, gerichtliche Schriftstücke unmittelbar durch Postdienst, per Einschreiben mit Rückschein oder gleichwertigem Beleg zustellen zu lassen. Diese Ermächtigung betrifft allerdings allein die Versandform, für die Art. 14 auch das Einschreiben mit Rückschein gelten lässt. Wer diese Zustellung auszuführen hat, wird in Art. 14 EuZVO indes nicht geregelt, sondern vorausgesetzt. Nach Art. 2 I EuZVO hat insofern jeder Mitgliedstaat die Amtspersonen, Behörden oder sonstigen Personen zu benennen, die für die Übermittlung gerichtlicher Schriftstücke, die in einen anderen Mitgliedstaat zuzustellen sind, zuständig sind (Übermittlungsstellen). Nach § 1069 I Nr. 1 ZPO wird in Deutschland für Zustellungen im Ausland als deutsche Übermittlungsstelle i.S.v. Art. 2 I der EuZVO für gerichtliche Schriftstücke ‚das die Zustellung betreibende Gericht‘ tätig; dies ist hier das LG Chemnitz. Privatparteien sind als Übermittlungsstellen dort nicht aufgeführt, eine Zustellung im Parteibetrieb ist damit nach Art. 14 EuZVO nicht möglich.

[5] b) Eine solche käme vielmehr allein nach Art. 15 EuZVO ‚durch Amtspersonen, Beamte oder sonstige zuständige Personen des Empfangsmitgliedstaates‘ in Betracht. Voraussetzung hierfür wäre indes, dass die Parteizustellung nach dem Recht des Empfangsmitgliedstaats überhaupt zulässig ist. In Irland ist dies nicht der Fall (Europäischer Gerichtsatlas für Zivilsachen, Zustellung von Schriftstücken [Irland]: https://e-justice.europa.eu/content_serving_documents-373-ie-de.domember=1). Damit hätte das LG im Rahmen der Auslandszustellung die Übermittlung nicht mit dem Argument ablehnen dürfen, die Partei selbst habe bei Zustellungen im Parteibetrieb für die Übermittlung zu sorgen.

[6] c) Nach dem ausdrücklich angeordneten Vorrang des europäischen Zustellungsrechts (§ 183 I Nr. 1 ZPO) ist vielmehr die Zustellung im Parteibetrieb durch eine Zustellung durch das Gericht auf Veranlassung der Partei nach §§ 191, 183, 1069 ZPO i.V.m. Art. 14 EuZVO zu ersetzen.

Fundstellen

LS und Gründe

NJ, 2019, 34

NJW-RR, 2019, 319

nur Leitsatz

NJW, 2019, 1470

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2018-287>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).